

Präzisierung der Ausnahmen vom Ein-/Ausreiseverbot in/aus der Tschechischen Republik für grenzüberschreitende Arbeitnehmer – Pendler

Mit dem 26. März 2020 kommt es zu einer Entschärfung der Bedingungen für grenzüberschreitende berufliche Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialbereich sowie für Mitglieder des Integrierten Rettungssystems – diese gelten für den Übertritt der Grenzen der Tschechischen Republik mit Österreich, Polen, Deutschland und der Slowakei.

Folgende Berufe sind vom Ein-/Ausreiseverbot ausgenommen:

I. Arbeitnehmer im Gesundheitsbereich

A) Berufe gem Gesetz über die Bedingungen der Aneignung und Anerkennung von Fach- und Spezialkenntnissen für die Ausführung von Ärzte- und pharmazeutischen Berufen, GBl. 95/2004, dh:

1. Arzt
2. Zahnarzt
3. Pharmazeut

B) Berufe gem Gesetz über die Bedingungen der Aneignung und Anerkennung von Fach- und Spezialkenntnissen für die Ausführung von nichtärztlichen Berufen im Gesundheitsbereich und Ausführung der Tätigkeit im Bereich der Gesundheitsdienstleistung idgF, GBl. 96/2004, dh:

1. Allgemeinkrankenschwester
2. Kinderkrankenschwester
3. Geburtsassistentin
4. Ergotherapeut
5. Radiologieassistent
6. Gesundheitslaborant
7. Gesundheits-Sozialarbeiter
8. Optometrist
9. Orthoptist
10. Assistent im Bereich Schutz und Unterstützung der öffentlichen Sicherheit
11. Prothetiker/Orthetiker
12. Ernährungstherapeut
13. Zahntechniker
14. Dentalhygieniker
15. Rettungssanitäter
16. Pharmazieassistent
17. Biomedizin-Techniker
18. Radiologie-Techniker
19. Adiktologe
20. Praktische Krankenschwester
21. Behavioralanalytiker
22. Psychologe
23. Logopäde im Gesundheitsbereich
24. Sehtherapeut
25. Physiotherapeut
26. Radiologiephysiker
27. Fachkraft für Labormethoden und Arzneimittelzubereitung
28. Biomediziningenieur
29. Fachkraft im Bereich Schutz und Unterstützung der öffentlichen Gesundheit
30. Assistent eines Behavioralanalytikers
31. Behavioraltechniker
32. Laborassistent
33. Orhetik-/Prothetikassistent
34. Ernährungstherapeutischer Assistent

35. Zahntechniker-Assistent
36. Rettungswagenfahrer
37. Pfleger
38. Masseur im Gesundheitsbereich, Blinder und schwachsichtiger Masseur im Gesundheitsbereich
39. Zahninstrumentalist
40. Krankentransportfahrer
41. Autopsie-Laborant
42. Sanitäter

II. Arbeitnehmer im Sozialbereich

Berufe gem Gesetz über Sozialdienstleistungen, GBl. 108/2006, dh:

Arbeitnehmer im Sozialbereich ist derjenige, eine der folgenden Tätigkeiten ausführt:

1. Eine direkte bedienende Pflege für Personen in Ambulanz- oder Aufenthalts-Sozialpflegeeinrichtungen, welche aus Trainieren von einfachen Alltagstätigkeiten, Hilfe bei täglicher Hygiene und Ankleiden, Bedienung von Geräten, Hilfsmitteln, Wäsche, der Haltung körperlicher Sauberkeit und persönlicher Hygiene, Selbstständigkeitsunterstützung, Stärkung der Lebensaktivierung, Knüpfung von grundsätzlichen sozialen und gesellschaftlichen Kontakten sowie der Befriedigung von psychosozialen Bedürfnissen besteht
2. Eine grundlegende nichtpädagogische Erziehungstätigkeit, welche aus der Vertiefung und Verfestigung von grundlegenden hygienischen und gesellschaftlichen Gewohnheiten, dem Hinwirken auf die Erstellung und Weiterentwicklung von Arbeitsgewohnheiten, der manuellen Fertigkeiten und Arbeitstätigkeiten, der Durchführung von Freizeitaktivitäten zum Zwecke der Persönlichkeitsentwicklung sowie Entwicklung von Interessen, Kenntnissen und kreativen Fertigkeiten in Form der bildnerischen, Musik- oder Bewegungserziehung und der Gewährleistung von Kultur- und Hobbytätigkeit besteht.
3. Pflegetätigkeit im Haushalt, welche aus der Verrichtung von mit einem direkten Kontakt mit Personen mit physischen und psychischen Schwierigkeiten verbundenen Arbeiten, einer komplexen Haushaltspflege, Gewährleistung von Sozialhilfe, Durchführung von Sozialdepistage (Screening) unter Führung eines Sozialarbeiters, Hilfe bei Knüpfung von sozialen und gesellschaftlichen Kontakten und psychischer Aktivierung, organisatorischer Gewährleistung und einer komplexen Pflegekoordinierungstätigkeit sowie persönlicher Assistenz besteht.
4. Unter Aufsicht eines Sozialarbeiters: grundlegende Sozialberatungstätigkeiten, Depistage-tätigkeiten, erzieherische, bildnerische und Aktivierungstätigkeiten, Tätigkeiten der Kontaktvermittlung zum gesellschaftlichen Umfeld, Hilfstätigkeiten bei der Geltendmachung von Rechten und berechtigten Interessen bei der Besorgung von persönlichen Angelegenheiten.

III. Mitglieder der Grundeinheiten des Integrierten Rettungssystems

Berufe gem Gesetz über das Integrierte Rettungssystem, GBl. 239/2000, dh folgende Berufe/Mitglieder von:

1. Feuerwehrrettungskörper der Tschechischen Republik
2. an der flächendeckenden Feuerabwehr von Kreisen durch Einheiten der Feuerwehr beteiligte Einheiten der Feuerwehr
3. Rettungsdienst-Betreiber
4. Polizei der Tschechischen Republik